



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 29. November 2022

Name

Telefon +49 (711) 89686-0

E-Mail poststelle@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM5-0590-5/9/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Auskunftersuchen gem. § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)

Sehr geehrte(r)

aufgrund Ihres Antrages vom 27.10.2022 ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Ihrem Antrag auf Informationszugang wird stattgegeben.**
- 2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.**

Gründe:

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass Ihrem beantragten Auskunftersuchen stattgegeben werden kann.

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 27.10.2022 haben Sie über die Internetplattform „fragdenstaat.de“ um Auskunft zur Thematik „Fahrgemeinschaften“ und diesbezüglicher Förderaktivitäten des Landes gebeten. Sie stützen Ihr Auskunftersuchen hierbei auf § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

(UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind

II. Rechtliche Würdigung

1) zu Ziff. 1

- a) Ein Anspruch auf Herausgabe von Informationen nach § 1 Abs. 2 LIFG steht Ihnen zu.
- b) Ein Auskunftsanspruch nach dem UIG ergibt sich nicht, da dieser Anspruch sich gegen Stellen des Bundes oder nachrangige Behörden des Bundes richtet.
- c) Ferner besteht auch kein Auskunftsanspruch nach § 25 Abs. 1 UVwG BW. Nach dieser Vorschrift werden Umweltinformationen informationspflichtigen Stellen auf Antrag zugänglich gemacht. Das Verkehrsministerium ist zwar eine informationspflichtige Stelle gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 a UVwG BW. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich jedoch nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 UVwG BW.
- d) Schließlich besteht auch kein Anspruch nach § 2 Abs. 1 VIG. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich weder um Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, noch um Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen.

2) zu Ziff. 2

Für diese Entscheidung ist keine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

